

Verkündet

am 16. Januar 1963

Hoeppe, Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Kontoristin Paula van der M [REDACTED], Bad G [REDACTED],
M [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 5. April 1962 wird zurück-
gewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Revisions-
verfahrens trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde durch das Urteil des Landgerichts Köln vom 6. August 1938 - I b KMs 5/38 - wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Beleidigung in zwei Fällen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt. Zugleich wurde gemäß § 42 b StGB ihre Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe wurde sie am 18. Januar 1939 in die Heil- und Pflegeanstalt in Düren eingeliefert. Dort verblieb sie, bis sie im Juli 1944 aus der Anstalt entwich.

Seit Kriegsende bemüht sich die Klägerin, als politisch Verfolgte anerkannt und wegen der von ihr behaupteten Schäden an Freiheit, Körper und Gesundheit und im beruflichen Fortkommen entschädigt zu werden. Sie behauptet, sie sei seit dem Jahre 1926 Mitglied der KPD gewesen und Opfer eines Komplotts von Nationalsozialisten geworden, die sie aus Gründen politischer Gegnerschaft unschädlich hätten machen wollen. Das Urteil des Landgerichts vom 6. August 1938 beruhe auf unwahren Aussagen von Zeugen, die Mitglieder der NSDAP gewesen seien, und sei falsch. Ihre Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt sei nur angeordnet worden, weil sie sich gegen nationalsozialistische Amtsträger gewandt hätte. Sie sei immer geistig gesund gewesen. In der Heil- und Pflegeanstalt sei sie ständig schwer mißhandelt worden. Infolge dieser Mißhandlungen habe sie Körper- und Gesundheitsschäden erlitten.

Das beklagte Land hat durch den Bescheid vom 9. Januar 1956 die Ansprüche der Klägerin auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit, an Freiheit und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen mit der Begründung abgelehnt, daß die Klägerin durch das gegen sie durchgeführte Strafverfahren nicht aus Gründen politischer

- 3 -

Gegnerschaft verfolgt worden sei. Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 21. Januar 1956 zugestellt. Der Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung folgenden Inhalts:

"Innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an kann der Anspruch durch Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln, bei dem Landgericht - Entschädigungskammer - in Köln geltend gemacht werden. Die Klage ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Im Verfahren vor dem Landgericht, Köln, Reichenspergerplatz 1, besteht gemäß § 103 Abs. 1 BEG kein Anwaltszwang."

Am 25. März 1960 erließ das beklagte Land einen weiteren Bescheid, durch den es die von der Klägerin begehrte Anerkennung als Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes aus den Gründen des Bescheides vom 9. Januar 1956 ablehnte. Dieser Bescheid wurde der Klägerin am 9. April 1960 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid wandte sich die Klägerin mit dem am 7. Juli 1960 bei dem Landgericht eingegangenen Schriftsatz, mit dem sie beantragte, das beklagte Land zu verurteilen, sie als Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes anzuerkennen und festzustellen, daß sie Ansprüche auf Entschädigung gemäß § 1 BEG habe. Auf eine Mitteilung des Vorsitzenden der für den Rechtsstreit zuständigen Kammer, daß das Feststellungsbegehren rechtlichen Bedenken begegne und Leistungsklage zu erheben sei, kündigte die Klägerin durch den Schriftsatz vom 23. Januar 1961 die von



ihr dann auch tatsächlich gestellten Anträge an. In der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1961 erklärte sie, daß diese Anträge abschließenden Charakter hätten und daß durch sie die in der Klageschrift enthaltenen Anträge überholt seien.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie als Entschädigung

- a) für Schaden an Freiheit in der Zeit vom 6. August 1938 bis zum 23. Juli 1944 10,800,-- DM,
- b) für Schaden an Körper und Gesundheit eine Rente von monatlich 150,- DM seit dem 1. November 1953 und eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 31. Oktober 1953,
- c) für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen eine Rente von monatlich 150,-- DM seit dem 1. November 1953 und eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. August 1938 bis zum 31. Oktober 1953 zu zahlen.

Die Klage der Klägerin blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Ohne auf die Sache selbst einzugehen, hat das Berufungsgericht die Klage der Klägerin deshalb als unbegründet angesehen, weil sich ihr Sachantrag gegen den Bescheid vom 9. Januar 1956 richte und dieser Bescheid wegen Ablaufs der gesetzlich vorgeschriebenen Klagefrist von 3 Monaten mit der Klage nicht mehr angefochten werden können. Der Auffassung des Berufungsgerichts ist entgegen den Angriffen der Revision zuzustimmen.

1. Im vorliegenden Falle liegt die Annahme nahe, daß die Klägerin ihren Klageanspruch, gleichgültig, ob der Bescheid vom 9. Januar 1956 rechtswirksam ist oder nicht, verwirkt hat. Sowohl der Grundsatz von Treu und Glauben als auch der insbesondere das Bundesentschädigungsgesetz im öffentlichen Interesse beherrschende Grundsatz der Beschleunigung verbietet es, nach mehr als 4 Jahren den Bescheid der Entschädigungsbehörde mit der Behauptung anzugreifen, die dem Bescheid beigegebene Rechtsmittelbelehrung habe keine ausreichende Belehrung darüber enthalten, welchen Mindestanforderungen eine gegen den Bescheid erhobene Klage genügen müsse. (vgl. BGH v. 14. 3. 1962 - IV ZR 250/61 -). Die Klägerin war auch nach den Feststellungen des Berufungsurteils (El. 8) bereits im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde durch einen Rechtsanwalt vertreten. Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da die im Bescheid vom 9. Januar 1956 enthaltene Rechtsmittelbelehrung ausreichend ist.

2. Zutreffend stellt das Berufungsgericht bei der Entscheidung der Frage der Einhaltung der Klagefrist, die im Falle der Klägerin sowohl nach § 99 BErgG als auch nach § 216 Abs. 1 BEG 3 Monate seit der Zustellung des Bescheides beträgt, auf den Bescheid vom 9. Januar 1956 ab. Denn durch diesen Bescheid sind die von der Klägerin geltend gemachten Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Freiheit, an Körper und Gesundheit sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen abgelehnt worden. Gegen diesen Bescheid mußte sich die Klägerin daher wenden, wenn sie die Ablehnung ihrer sachlichen Anträge nicht hinnehmen wollte. Auf den Bescheid vom 25. März 1960 kommt es für die Frage der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung nicht an. Durch diesen Bescheid ist allein der Antrag der Klägerin abgelehnt worden, sie als Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes anzuerkennen. Diese auf den Gesetzen der Länder beruhende formale Anerkennung (- für Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 - GVBl 1952, S. 39 -) bietet nur die Voraussetzung für die Betreuung der Verfolgten nach landesrechtlichen Bestimmungen. Hierzu gehören z. B. die Ansprüche auf bevorzugte Wohnungszuteilung oder auf steuerliche Vergünstigungen (für Nordrhein-Westfalen vgl. Teil III des Gesetzes "Betreuung"). Für die materielle Anspruchsberechtigung nach dem BEG und nach dem gemäß § 228 BEG aufrecht erhaltenen Landesrecht ist die Anerkennung ohne rechtliche Bedeutung. Das ist durch § 228 BEG (ebenso § 84 BErgG) ausdrücklich bestimmt (vgl. hierzu Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., Anm. 13 zu § 228).

3. Ist danach, wie dies das Berufungsgericht mit Recht annimmt, für die Frage der Rechtzeitigkeit der Klageerhebung allein auf den Bescheid vom 9. Januar 1956 abzustellen, so ist dem Berufungsgericht auch darin zuzustimmen, daß die Klägerin nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften diesen Bescheid am 7. Juli 1960 nicht mehr rechtswirksam mit der Klage angreifen kann. Die sowohl nach dem BERGG wie auch nach dem BEG bestimmte Klagfrist von 3 Monaten seit Zustellung des Bescheides war bei der Erhebung der Klage bereits länger als 4 Jahre abgelaufen. Der Bescheid, der als Verwaltungsakt der formalen Rechtskraft fähig ist, war daher im Zeitpunkt der Klageerhebung unanfechtbar geworden.

4. Zu Unrecht macht die Klägerin geltend, daß die Klagfrist ungeachtet der am 21. Januar 1956 erfolgten Zustellung nicht in Lauf gesetzt worden sei, weil der Bescheid keine ausreichende Rechtsmittelbelehrung enthalten habe. Zur Rechtfertigung ihrer Auffassung beruft sich die Klägerin auf die Vorschrift des § 195 Abs. 2 Ziff. 3 BEG. Danach muß der Bescheid außer dem Hinweis, daß Klage erhoben werden kann, soweit der Anspruch abgelehnt worden ist, die Belehrung enthalten, in welcher Form, innerhalb welcher Frist sowie bei welchem Gericht die Klage zu erheben ist. Die Klägerin meint, daß die dem Bescheid vom 9. Januar 1956 beigelegte Rechtsmittelbelehrung angesichts der zwingenden gesetzlichen Bestimmung nicht ausreiche, da aus ihr nichts über die Form der Klageerhebung ersichtlich sei, wie dies § 195 Abs. 2 Ziff. 3 BEG zwingend vorschreibe.

Der Ausgangspunkt dieser rechtlichen Darlegung ist unrichtig. Zur Zeit der Zustellung des Bescheides vom

9. Januar 1956 galt das BErgG. Die Frage der Rechtswirksamkeit der dem Bescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung ist daher nicht auf Grund der Vorschrift des § 195 BEG, sondern nach § 94 BErgG zu prüfen und zu entscheiden. Zwar ist es richtig, daß das BEG gemäß § 241 rückwirkend vom 1. Oktober 1953 in Kraft getreten ist. Diese Rückwirkung betrifft jedoch uneingeschränkt nur die materiellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes. Was die formalen Vorschriften, zu denen auch die Bestimmungen über die Erfordernisse eines Bescheides gehören, anlangt, so besteht in Rechtsprechung und Schrifttum Einigkeit darüber, daß insoweit nur die Vorschriften in Frage kommen, die zu der Zeit in Wirksamkeit waren, als der Bescheid erlassen wurde. (vgl. BGH Urteil v. 14. 11. 1956 - IV ZR 157/56 - LM 1 zu § 189 BEG 1956; ebenso BGH Urteil v. 19. 9. 1956 - LM 1 zu § 236 BEG 1956 -). Das gilt insbesondere für die Entscheidung, ob eine behördliche Entscheidung - im Bereich der Entschädigung also vor allem ein Bescheid der Entschädigungsbehörde - in formeller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Ist danach die Frage der ausreichenden Rechtsmittelbelehrung allein nach § 94 BErgG zu beurteilen, so steht allerdings der Rüge der Klägerin nicht schon die Überlegung entgegen, daß diese Vorschrift für die Rechtswirksamkeit des Bescheides nur Soll-Erfordernisse aufstellt. Denn auch Soll-Erfordernisse können für die Rechtswirksamkeit einer behördlichen Entscheidung von weittragender materieller Bedeutung sein. Das gilt insbesondere auch für die Frage, ob die behördliche Handlung - hier also der Bescheid - eine ausreichende Rechtsmittelbelehrung enthält, die geeignet ist, die Rechtsmittelfrist - richtig hier die klagefrist - in Lauf zu setzen. Im vorliegenden Falle entspricht jedoch die Rechtsmittelbelehrung

den Erfordernissen des § 94 BErgG. Denn die Klägerin konnte aus ihr zweifelfrei entnehmen, daß sie gegen den Bescheid innerhalb einer Frist von 3 Monaten Klage zu erheben hatte, daß die Klage gegen das beklagte Land zu richten sei, daß sie bei dem Landgericht Köln anzubringen sei und daß Anwaltszwang nicht bestehe. Damit ist den Erfordernissen an eine ordnungsmäßige Rechtsmittelbelehrung gemäß § 94 BErgG genügt. Auch ein rechtsunkundiger und ungewandter Verfolgter konnte aus ihr entnehmen, welche Schritte er unternehmen mußte, wenn er den Bescheid der Entschädigungsbehörde nicht widerspruchlos hinnehmen wollte. Die Frage, ob eine ausreichende Rechtsmittelbelehrung nicht auch schon unter der Herrschaft des BErgG eine Belehrung über die an eine rechtswirksame Klage zu stellenden zwingenden Formerfordernisse erfordere, kann im vorliegenden Falle unentschieden bleiben. Diese Frage würde sich nur stellen und wäre nur dann zu entscheiden, wenn die Klägerin zwar Klage erhoben hätte, diese Klage jedoch wegen Außerachtlassung der an sie zu stellenden zwingenden formalen Anforderungen als unzulässig abgewiesen worden wäre. Im vorliegenden Falle hatte die Klägerin innerhalb der Klagefrist eine Klage nicht erhoben. Die fehlende Belehrung über die an eine rechtswirksame Klage zu stellenden formalen Anforderungen sind daher für die Versäumung der Klagefrist nicht ursächlich.

5. Zuzustimmen ist der Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin könne auch nichts daraus für sich herleiten, daß sie kurz vor dem Ablauf der Klagefrist dem beklagten Lande mitgeteilt habe, sie erhebe Klage. Die Klägerin war durch die ihr zugestellte Rechtsmittelbelehrung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise darüber unterrichtet worden, daß eine Klage, mit der sie den Bescheid vom 9. Januar 1956 angreifen wollte, bei dem Landgericht Köln zu

24
rheben sei. Die Klägerin konnte sich daher nicht darüber
n Unklaren befinden, daß die bloße Mitteilung an das be-
lagte Land, sie erhebe Klage, zur Wahrung der Klagfrist
icht genüge. Ob das beklagte Land verpflichtet gewesen
ire, das Schreiben der Klägerin an das Landgericht Köln
eiter zu leiten, kann dahinstehen. Das beklagte Land hat
er Klägerin auf ihr Schreiben nochmals mitgeteilt, daß
ie innerhalb von 3 Monaten seit der Zustellung des Be-
scheides bei dem Landgericht Klage erheben müsse. Auch
enn es richtig ist, daß die Klägerin diese Mitteilung
er Entschädigungsbehörde erst nach dem Ablauf der Klag-
rist erhalten hat, kann diese hieraus nichts für sich her-
eiten. Die Klägerin hätte in diesem Falle Wiedereinsetzung
n den vorigen Stand beantragen können. Sie hat jedoch
inger als 4 Jahre hindurch gegen den Bescheid der Ent-
schädigungsbehörde nichts unternommen.

Nach alledem ist die Revision der Klägerin mit der
stenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurück-
weisen.

cher Raske Wüstenberg Maaß Wilden